



Corona-Regeln im Rahmen des aktuellen Hygienekonzeptes

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das weitere Personal an Schulen müssen im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Dies gilt auch für Besucher.

1) Maskenpflicht besteht bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs sowie im **Innenbereich der Schule**.

Schülerinnen und Schüler, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, erhalten im Sekretariat Ersatz.

2) Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten für alle Schülerinnen und Schüler

- im Außenbereich der Schule,
- während des Sportunterrichts,
- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,
- während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte,
- bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn der Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten wird.

3) Testkonzept

Schülerinnen und Schüler müssen an drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine durch die Sorgeberechtigten unterschriebene Bescheinigung über ein negatives Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen, sonst dürfen sie die Schule nicht betreten.

Diese Bescheinigung muss beim Betreten des Schulgeländes den betreffenden Lehrkräften vorgelegt werden.

Die Zutrittskontrollen an allen unseren Schulstandorten erfolgen jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag.

Sollte der Nachweis vor Unterrichtsbeginn nicht vorliegen, können diese Schülerinnen und Schüler die Schule nicht besuchen. Das Fehlen vom Unterricht aus diesem Grund wird als unentschuldigt dokumentiert.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind Getesteten gleichgestellt. Auch dieser Nachweis muss jeweils montags, mittwochs und freitags vor Schulbeginn vorgelegt werden.

4) Verfahren positives Testergebnis

Ein positives Testergebnis mit einem Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar, ist jedoch noch keine Diagnose. Diese wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.

Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen, dazu gehört auch die Anordnung von Quarantäne, ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt. Dieses leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.

Weitere Informationen zum Thema Corona, Schule und Unterricht finden Sie auf der Seite <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/schule-und-unterricht.html>

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/testkonzept-teststrategie.html>

[https://www.dahme-spreewald.info/de/Politik & Verwaltung/Verwaltungsstruktur/Dezernat fuer Soziales Jugend Gesundheit und Kultur/Gesundheitsamt/Coronavirus/58651.html](https://www.dahme-spreewald.info/de/Politik_&_Verwaltung/Verwaltungsstruktur/Dezernat_fuer_Soziales_Jugend_Gesundheit_und_Kultur/Gesundheitsamt/Coronavirus/58651.html)

Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport; Stand: 15.11.2021